

530 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (521 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die verfassungsmäßige Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage.

Der der Ausschlußberatung zugrunde gelegene Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes trägt dem Erfordernis Rechnung, die seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 1963, V 62/62, zufolge mangelhaft befundener Kundmachungsmethode hinsichtlich ihres Zustandekommens verfassungswidrig erscheinenden Landesgesetze zu sanieren. Die vorgeschlagene verfassungsgesetzliche Regelung beschränkt sich darauf, für die Zukunft die gemäß dem Erkenntnis bisher mangelnde Zustimmung der Bundesregierung zu den vom Gesetzentwurf erfaßten Normen der Gesetzgebungen der Länder zu ersetzen. Hingegen soll der Mangel der Verfassungswidrigkeit für die Vergangenheit nicht beseitigt werden.

Dr. Hauser
Berichterstatter

Da die vorgeschlagene Verfassungsrechtsnorm von Relevanz für die überwiegende Zahl der in der Vergangenheit beschlossenen Landesgesetze ist, stellt die in Aussicht genommene Regelung einen entscheidenden Beitrag zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit im Normenbestand der Länder dar. Im übrigen wird auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Oktober 1964 in Verhandlung gezogen und, nach den Ausführungen des Berichterstatters mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (521 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Oktober 1964

Dr. Winter
Obmann